

7. Sportforum Oberaargau vom 2. November 2021

Kantonales Sportförderungsgesetz Fokus Sportanlagen

Martin Brin
Leiter Kompetenzzentrum Sport





Agenda

1. Ausgangslage
2. Grundzüge der Neuregelung
3. Auswirkungen
4. Sportanlagenplanung
5. Zusammenfassung



Ausgangslage

Warum ein KSpoföG?

Ausgangslage

Rechtliche Grundlagen (heute)

	Bund (Auswahl)	Kanton	
2012 (2019)	<ul style="list-style-type: none">• Sportförderungsgesetz (SpoFöG)• Sportförderungsverordnung (SpoFöV)• Gesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG)• Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV)• Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)• Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)	<ul style="list-style-type: none">• Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport• Verordnung über die Fachkommission für Sport (FAKOV)• Verordnung über die Entschädigung der Funktionärinnen und Funktionäre von Jugend und Sport und die Kosten-beteiligung der Kursteilnehmenden (J+S V)• Verordnung über die Förderung des Freizeitsportes• Grundlagen im Bildungsbereich• Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)• Kantonale Geldspielverordnung (KGSV)	1985 (2004)
2012 (2019)			1989 (2004)
2016 (2016)			2000 (2020)
2016 (2016)			1987 (2004)
2012 (2018)			2020
2012 (2018)			2020

Vision



Sportkanton Bern

BE

*wegt!
geistert!
reichert!*



Ausgangslage

Neue strategische Grundlagen

- Verabschiedung der **Sportstrategie** für den Kanton Bern 2017
→ Grundlage für alle Massnahmen des Kantons auf dem Gebiet der Förderung von Sport und Bewegung.
- Kenntnisnahme durch den Grossen Rat am 27. März 2018
→ 123 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen (keine Gegenstimme).
- **Eine der Massnahmen:** Überprüfung und Revision der rechtlichen Grundlagen im Bereich Sport.
- Revidierte Sportgesetzgebung steht im Einklang mit den **Planungserklärungen** des Grossen Rats.



Ausgangslage

Gründe für die Revision

- Veränderte Rechtsgrundlagen auf Bundesebene
- Strategie «Sport Kanton Bern»
- Veraltete **Terminologie**
- Verankerung der **Sportförderung**
- Anpassung an die **Praxis**



Grundzüge der Neuregelung

Was ist neu?

Grundzüge der Neuregelung

Übersicht

- **Keine grundsätzlichen Neuregelungen** im Bereich Sport
- Grössere thematische Breite des Gesetzes
- Aktualisierung der **Terminologie**
- Anlehnung an die **Bundgesetzgebung**
- Umsetzung der **Strategie** «Sport Kanton Bern»
- Darstellung der **aktuellen Situation** im Bereich der Sportförderung und Definition der **Schwerpunkte der Sportförderungs politik**
- Optimierung der **Zusammenarbeit** zwischen dem Kanton Bern und weiteren Institutionen sowie der kantonalen Direktionen und Ämter

Grundzüge der Neuregelung

Titel und Gliederung

- Bezeichnung «Turnen und Sport» veraltet, «**Sport und Bewegung**» heute gebräuchlich.
- **Gliederung** analog Strategie «Sport Kanton Bern»
 - Allgemeine Bestimmungen
 - Breitensport
 - Leistungssport
 - Bildung und Sport
 - **Sportinfrastruktur**
 - Weitere Bestimmungen

Grundzüge der Neuregelung

Themen

- **Mobilität:** Gesetzliche Grundlage für die staatliche Tätigkeit zur Förderung des Langsamverkehrs.
- **Sportinfrastruktur**
 - Sportanlagendatenbank,
 - gesetzliche Grundlage für den Aufbau eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK; Planungserklärung 2),
 - Verpflichtung der Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen zum Erlass eines behördenverbindlichen regionalen Richtplans Sportanlagen.



Auswirkungen Personell und finanziell

Auswirkungen

Personell und finanziell

- Die Vorlage hat **nur wenige direkte personelle und finanzielle Auswirkungen**, hauptsächlich im Bereich der Sportanlagendatenbank.
- **Ermöglichung** von Massnahmen des Kantons in den einzelnen Bereichen, «kann-Bestimmungen», keine verbindliche Vorschriften.
- Entscheid über die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im ordentlichen Budgetprozess.
- Entnahmen aus dem Sportfonds richten sich nach der Geldspielgesetzgebung. Mit «kann-Bestimmungen» im KSpoföG bleiben sie möglich



Sportanlagenplanung

Auszug KSpoföG

(1. Lesung)

Art. 19 Sportanlagendatenbank

1. Sportanlagen sind für die Sportausübung bestimmte Gebäude, Anlagen oder Flächen.
2. Der Kanton führt eine Sportanlagendatenbank.
3. Die Gemeinden und Regionen liefern die dafür benötigten Daten ihrer Sportanlagen, namentlich:
 - a. Eigentums- und Besitzverhältnisse,
 - b. Standort,
 - c. Dimensionen,
 - d. Zweckbestimmung und Nutzungsmöglichkeiten.



Rhein-Tour



Minigolfanlage Park im Grüne...



Waldseilpark Wasserfallen



Finnenbahn Oberdorf

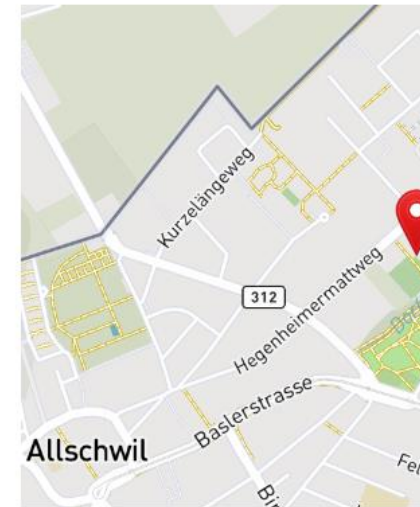


Streetworkout-Anlage Allschwil



Im Mai 2017 wurde die Streetworkout-Anlage im Bachgraben-Areal in Allschwil eingeweiht.

Die Streetworkout-Anlage von Alder und Eisenhut, Modell Brooklyn, in Allschwil ist hinter dem Freizeithaus in eine Parkanlage eingebettet. Sie ist an einem öffentlichen Fussweg gelegen und lädt alle Fussgänger, Velofahrer und die weiteren Bewegungs- und Sportbegeisterte ein, sich mit dem eigenen Körpergewicht sportlich zu betätigen. Für ein vielseitiges Training ist an dieser Anlage sehr gut möglich. Der gegossene Fallschutz entspricht den höchsten Anforderungen und ladet zum Trainieren mit dem eigenen Körpergewicht ein.



Bachgrabenareal
Hegenheimermattweg 70
4123 Allschwil
[Routenplaner](#)

Tel. 061 486 27 10



SPORTSTÄTTEN

der Kantone AG, GR und ZH



- Schnellsuche**
- [Sporthallen](#)
- [Freianlagen](#)
- [Bäder](#)
- [Eissportanlagen](#)
- [sportartenspezifische Anlagen](#)
- [Erweiterte Suche](#)

Schnellsuche

[Erweiterte Suche](#) [Neue Suche](#) [Suchen](#)

Suchresultat

Liste drucken

1 2 3 4 5 6 7 8 ... Weiter

Name ▾	Strasse/Nr. ▾	Ort ▾	Detail
bx a bassersdorf x aktiv	Grindelstrasse 20	Bassersdorf	
Anlageteile	Sporthalle: 2-fach , Squashanlage , Tennisanlage		



Art. 20 Kantonales Sportanlagenkonzept

1. Der Kanton erarbeitet ein kantonales Sportanlagenkonzept, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung dient.
2. Das Konzept wird durch den Regierungsrat beschlossen und laufend aktualisiert.

Nationales Sportanlagenkonzept NASAK

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein Förderinstrument des Bundes im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung.



NASAK-Projekt Ruderzentrum Rotsee; ©

Themen Organisation

Kanton Zürich › Sport & Kultur › Sport › Raum für Sport › Kantonales Sportanlagenkonzept



Kantonales Sportanlagenkonzept



Der Kanton Zürich verfügt über ein vom Regierungsrat festgesetztes kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK). Das Konzept macht Aussagen über die Versorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Sportanlagen.

Gemeindesportanlagenkonzept der Gemeinde Konolfingen

Grundlagen und Empfehlungen

Schlussbericht Oktober 2016



Art. 21 Regionaler Richtplan Sportanlagen

1. Die Regionalkonferenzen bzw. die Planungsregionen erarbeiten und erlassen einen regionalen Richtplan Sportanlagen in einem Verfahren, das sich nach der Baugesetzgebung richtet.
2. Der regionale Richtplan Sportanlagen
 - a. stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Sportanlagenplanung aufeinander ab,
 - b. zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge mit welchen Mitteln die Ziele zu erreichen sind.
3. Der Regierungsrat legt die Form und die minimalen Inhalte des regionalen Richtplans Sportanlagen durch Verordnung fest.



Zusammenfassung

Auf dem Weg zur Vision

Zusammenfassung

- Ziele der Revision
 - Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die aktuellen Begebenheiten.
 - Ermöglichung der Umsetzung der Strategie «Sport Kanton Bern»
 - Integration neuer Bereiche wie Sportinfrastruktur und Mobilität
- Wenig direkte finanzielle und personelle Auswirkungen (Vorlage hat ermöglichenden und nicht zwingenden Charakter).



Fragen/Diskussion